



Leistungsbeschreibung

Bild- und Tonproduktion sowie Sendeabwicklung (SAW) und Multi-Control-Room (MCR) des Parlamentsfernsehens einschließlich Qualitätskontrolle

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Vertragslaufzeit	3
3.	Rahmenbedingungen	3
3.1	Technische Ausstattung des Parlamentsfernsehens	3
3.2	Abruf der Leistung.....	3
3.3	Leistungsort	4
3.4	Personal	4
3.4.1	Produktionsingenieure	4
3.4.2	Produktionsingenieur SAW.....	5
3.4.3	Kameraleute Robotic-System.....	5
3.4.4	Kameraleute EB (Elektronische Berichterstattung)	5
3.4.5	Kameraleute Studio	5
3.4.6	Lichtsetzende Kameraleute.....	5
3.4.7	Bildmischer.....	5
3.4.8	Toningenieur.....	6
3.4.9	Beleuchter	6
3.4.10	SG-Operator (Bediener Schriftgeneratoren).....	6
3.4.11	Cutter.....	6
3.4.12	Studiomeister.....	6
3.4.13	Maskenbildner	6
3.4.14	Bild- und Tonassistenten	6
3.5	Arbeitssprache	6
3.6	Geheimhaltung/Datenschutz	7
3.7	Ausweispflicht.....	7

3.8	Einarbeitung.....	8
3.9	Ansprechpersonen.....	8
3.10	Vergütung	8
3.11	Rechnungsstellung.....	9
3.12	Haftpflichtversicherung.....	9
3.13	Unterauftragnehmer.....	9
3.14	Nutzungsrechte	9
4.	Leistungen des AN.....	11
4.1	Produktionstypen	12
4.2	Produktionszeiten.....	14
4.2.1	Produktionstyp 1 „Plenum“	14
4.2.2	Produktionstypen 2 „Ausschuss“ und 3 „Ausschuss mobil“	14
4.2.3	Produktionstyp 4 „Studioproduktion“	14
4.2.4	Produktionstyp 5 „SAW“	14
4.2.5	Produktionstyp 7 „MCR“	15
4.2.6	Produktionstypen 6 „EB-Team“ und 8 „Schnitt“	15
4.2.7	Produktionstyp 9 „Einzelpersonal“	15
4.3	Parallele Produktionen	15
4.4	Mengengerüst.....	16
4.5	Betriebsmittel des AN.....	16
4.5.1	Technische Ausstattung Produktionstyp 6 (EB-Teams Eigenproduktionen)	16
4.5.2	Schnittplätze	17
5.	Haftung.....	18
5.1	Schadenersatzansprüche Dritter.....	18
5.2	Anzeigepflicht	18
5.3	Haftungsausschluss	18
6.	Beauftragung Dritter.....	18
7.	Außerordentliche Kündigung	19
8.	Sonstige Bestimmungen.....	19
8.1	Textformerfordernis.....	19
8.2	Abtretung von Rechten	19

8.3	Rückgabe von Unterlagen	19
-----	-------------------------------	----

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bild- und Tonproduktion sowie die Sendeabwicklung (SAW) und Multi-Control-Room (MCR) des Parlamentsfernsehens einschließlich Qualitätskontrolle. Die Leistungen des Auftragnehmers (AN) sollen dazu beitragen, die hohen Erwartungen der Öffentlichkeit an eine neutrale und sachliche Berichterstattung über die Arbeit des Deutschen Bundestages zu erfüllen.

Die Berichterstattung durch das Parlamentsfernsehen dient der Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Deutschen Bundestages und seiner Gremien.

Das Parlamentsfernsehen überträgt live, unkommentiert und in voller Länge sämtliche Plenardebatten, zahlreiche öffentliche Ausschusssitzungen und Anhörungen sowie Sonderveranstaltungen des Deutschen Bundestages. Die Inhalte der jeweiligen Übertragung werden nicht redaktionell nachbearbeitet.

Das Parlamentsfernsehen kann über www.bundestag.de, Apps für mobile Endgeräte und Smart-TV empfangen werden. In Berlin wird das Signal zudem im digitalen Kabelnetz verbreitet. Das Sendesignal wird Sendeanstalten, Nachrichtenagenturen, Medienunternehmen et cetera kostenlos zur Verfügung gestellt.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. August 2026 bis zum 31. Juli 2028. Die Auftraggeberin (AG) hat die Möglichkeit, den Vertrag zwei Mal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die AG erklärt die Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2030, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung bedarf.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Technische Ausstattung des Parlamentsfernsehens

Technische Ausstattung und studioteknische Infrastruktur des Parlamentsfernsehens (Betriebsstätten, Übertragungsorte, Systeme, Geräte, Bildnachbearbeitung et cetera) entsprechen dem digitalen Fernsehstandard und ermöglichen die professionelle Herstellung hochwertiger Produktionen¹. Die Ausstattung steht dem AN für die Leistungserbringung uneingeschränkt zur Verfügung. Die vier Regien des Parlamentsfernsehens sind für insgesamt bis zu vier zeitgleiche Produktionen ausgelegt.

3.2 Abruf der Leistung

Die AG ruft die Leistungen (siehe Ziffer 4) in Textform per Einzelauftrag wie folgt ab: Produktionstypen 1, 5 und 7 in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens acht Wochen,

¹ Siehe Anlage 1 „Fernsehtechnische Einrichtungen“

ausnahmsweise (zum Beispiel bei einer Sondersitzung des Plenums) mit einem Vorlauf von mindestens drei Werktagen (Montag bis Freitag), die Produktionstypen 2, 3 und 4 mit einem Vorlauf von sechs Werktagen (Montag bis Freitag), die Produktionstypen 6 und 8 mit einem Vorlauf von zwei Werktagen (Montag bis Freitag). Über Änderungen der Beauftragung informiert die AG den AN unverzüglich.

In Ausnahmefällen (zum Beispiel für Sonderveranstaltungen, mehrsprachige Übertragungen) ruft die AG einzelnes Personal mit einem Vorlauf von mindestens drei Werktagen (Montag bis Freitag) ab (siehe Ziffer 4.4 [Mengengerüst]).

Die AG ist berechtigt, einen Abruf der Produktionstypen 1, 2, 3, 5 und 7 bis spätestens zehn Tage vor Leistungsbeginn kostenfrei zu stornieren.

Die AG ist berechtigt, einen Abruf der Produktionstypen 4, 6 und 8 bis spätestens drei Werktage (Montag bis Freitag) vor Leistungsbeginn kostenfrei zu stornieren.

Es gelten die Feiertage des Landes Berlin.

3.3 Leistungsort

Die Leistungen sind überwiegend in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages und ausnahmsweise außerhalb des Deutschen Bundestages im näheren Umfeld des Landes Berlin zu erbringen.

3.4 Personal

Der Einsatz des Personals liegt in der Verantwortung des AN. Auf Verlangen der AG weist der AN die Qualifikation des jeweiligen Mitarbeitenden jederzeit nach.

Der AN gewährleistet einen kontinuierlichen Personaleinsatz während des gesamten Jahres. Der Einsatz von Auszubildenden ist in Absprache mit der AG ausnahmsweise möglich. Der AN trägt Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten.

Das Personal des AN arbeitet eigenverantwortlich. Die AG erteilt ihm keine arbeitsbezogenen Weisungen. Ebenso ist es dem Personal des AN untersagt, Weisungen der AG entgegenzunehmen.

Das Personal trägt in Auftreten und äußerem Erscheinungsbild dem Ansehen des Deutschen Bundestages in der Öffentlichkeit als Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland und der Würde des Hauses Rechnung.

Für die Leistungserbringung setzt der AN Personal mit den folgenden Qualifikationen ein:

3.4.1 Produktionsingenieure

Die Produktionsingenieure müssen über eine einschlägige Ingenieurausbildung und mindestens ein Jahr Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über eine Facharbeiterausbildung (Nachrichtentechnik oder Medienproduktionstechnik) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der

technischen Bild- und Tonüberwachung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten verfügen.

3.4.2 Produktionsingenieur SAW

Der Produktionsingenieur SAW muss über eine einschlägige Ingenieurausbildung und mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich SAW bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über eine Facharbeiterausbildung (Nachrichtentechnik oder Medienproduktionstechnik) und mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich SAW bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich SAW bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten verfügen.

3.4.3 Kameraleute Robotic-System

Die Kameraleute Robotic-System müssen über eine Ausbildung zum Kameramann und mindestens ein Jahr Berufserfahrung mit einem ferngesteuerten Robotic-System oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens drei Jahre Berufserfahrung mit einem ferngesteuerten Robotic-System oder über mindestens vier Jahre Berufserfahrung mit einem ferngesteuerten Robotic-System verfügen.

3.4.4 Kameraleute EB (Elektronische Berichterstattung)

Die Kameraleute EB müssen über eine Ausbildung zum Kameramann und mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der EB-Produktion oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der EB-Produktion verfügen.

3.4.5 Kameraleute Studio

Die Kameraleute Studio müssen über eine Ausbildung zum Kameramann und mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der Studioproduktion oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Studioproduktion verfügen.

3.4.6 Lichtsetzende Kameraleute

Die lichtsetzenden Kameraleute müssen über eine Ausbildung zum Kameramann und mindestens ein Jahr Berufserfahrung (Einleuchten unterschiedlicher Szenarien für Studioproduktionen) oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens ein Jahr Berufserfahrung (Einleuchten unterschiedlicher Szenarien für Studioproduktionen) oder über mindestens vier Jahre Berufserfahrung (Einleuchten unterschiedlicher Szenarien für Studioproduktionen) verfügen.

3.4.7 Bildmischer

Die Bildmischer müssen über mindestens vier Jahre Berufserfahrung in der Bildmischung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten verfügen.

3.4.8 Toningenieur

Der Toningenieur muss über eine einschlägige Ingenieurausbildung und mindestens ein Jahr Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über eine Facharbeiterausbildung (Nachrichtentechnik oder Medienproduktionstechnik) und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten verfügen.

3.4.9 Beleuchter

Die Beleuchter müssen über eine einschlägige Ausbildung (zum Beispiel Mediengestalter Bild und Ton) und mindestens ein Jahr Berufserfahrung verfügen.

3.4.10 SG-Operator (Bediener Schriftgeneratoren)

Der SG-Operator muss über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Bedienung von Schriftgeneratoren bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten verfügen. Der SG-Operator muss eigenständig Vorlagen (Templates) erstellen und bearbeiten können.

3.4.11 Cutter

Die Cutter müssen über eine Ausbildung zum Mediengestalter Bild und Ton und mindestens ein Jahr Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten oder über mindestens vier Jahre Berufserfahrung bei einer Sendeanstalt oder einem TV-Produzenten verfügen.

3.4.12 Studiomeister

Der Studiomeister muss über die Qualifikation „Meister für Veranstaltungstechnik (Bühne/Studio)“ verfügen.

3.4.13 Maskenbildner

Die Maskenbildner müssen über mindestens vier Jahre Berufserfahrung im Bereich TV, Film und/oder Theater verfügen.

3.4.14 Bild- und Tonassistenten

Die Bild- und Tonassistenten müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich Studio- oder EB-Produktion verfügen.

Die Berufserfahrung des Personals gemäß Ziffern 3.4.1 bis 3.4.14 darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

3.5 Arbeitssprache

Arbeitssprache ist deutsch. Der AN setzt nur Personal mit guten Deutschkenntnissen in Wort und Schrift ein.

3.6 Geheimhaltung/Datenschutz

Ergänzend zu Ziffer 9.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) gilt:

Aufgrund des sensiblen Charakters der beim Deutschen Bundestag gespeicherten Daten muss der AN sicherstellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeitenden die im Rahmen der Dienstleistung erlangten Informationen absolut vertraulich behandeln. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist untersagt. Der AN weist seine Mitarbeitenden entsprechend ein und verpflichtet sie, die Geheimhaltungsvorschriften sowie alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen erfolgt nur an Mitarbeitende oder an sonstige Dritte, wenn diese sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Vertragsdurchführung erhalten müssen und sich ebenfalls nach den Regelungen dieses Vertrages zur Einhaltung der Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.

Auf Verlangen der AG ist ein Nachweis über die Einweisung und Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Einhaltung der genannten Bestimmungen vorzulegen.

Dem AN ist es untersagt, Daten der AG, die er im Rahmen der Dienstleistung erlangt oder selbst erzeugt, zu speichern, zu nutzen oder weiterzugeben, wenn dies nicht zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung notwendig ist oder hierzu eine gesetzliche Verpflichtung nach deutschem Recht besteht.

Der AN muss geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Er ist verpflichtet, die AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung der vorgenannten vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zum Datenschutz nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.

Die Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen zur Geheimhaltung oder zum Datenschutz durch den AN begründet für die AG ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

3.7 Ausweispflicht

Zu Beginn der Vertragslaufzeit übermittelt der AN der AG eine Übersicht aller zum Einsatz kommenden Mitarbeitenden, die die Liegenschaften des Deutschen Bundestages betreten müssen, zur Anmeldung und Überprüfung gemäß Ziffer 9.2 ZVB. Die Übersicht muss die jeweiligen Namen, Vornamen und Geburtsdaten enthalten. Die Übersicht ist stets aktuell zu halten. Änderungen des eingesetzten Personals sind der AG unverzüglich mitzuteilen.

3.8 Einarbeitung

Die AG arbeitet das für die Leistungserbringung vorgesehene Personal auf Kosten des AN innerhalb von vier Wochen nach Vertragsbeginn (1. August 2026) ein. Ersatzpersonal arbeitet der AN ebenfalls auf seine Kosten ein.

3.9 Ansprechpersonen

Bei Zuschlagserteilung benennt die AG dem AN eine Ansprechperson für die Vertragsdurchführung und eine weitere Ansprechperson für die Leistungsabrufe gemäß Ziffer 3.2. Der AN benennt der AG eine Ansprechperson vor Ort, die gegenüber dem jeweils eingesetzten Personal weisungsbefugt ist.

3.10 Vergütung

Der AN erhält für die von ihm zu erbringenden Leistungen eine Vergütung gemäß den Preisangaben. Vergütet werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen. Mit der Vergütung sind sämtliche Auslagen und Nebenkosten abgegolten.

Die Vergütung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungsstellung kalendermonatlich nachträglich. Die Rechnung muss aufgeschlüsselt sein nach den einzelnen Positionen der Preisangaben. Für die Abrechnung durch die AG erstellt der AN wöchentlich einen Produktionsnachweis, aufgeschlüsselt nach den Produktionstypen/Einzelpersonal sowie geleisteten Stunden und Minuten (hh:mm), auch bei schichtweiser Vergütung.

Die Produktionstypen 2, 3, 7, 8 und 9 werden als ganze Schichten vergütet. Eine ganze Schicht umfasst bei diesen Produktionstypen acht Stunden, exklusiv der gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten.

Der Produktionstyp 6 wird ebenfalls schichtweise vergütet. Eine ganze Schicht umfasst hierbei zehn Stunden, exklusiv der gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten.

Die Produktionstypen 1, 4 und 5 werden stundenweise vergütet. Eine Stunde gilt als voll bei einem geleisteten Einsatz von mindestens 15 Minuten.

Erbringt der AN Leistungen nicht vertragsgemäß, das heißt in geringerem Umfang als geschuldet oder nicht in der geschuldeten Qualität, so ist die AG berechtigt, die Vergütung entsprechend zu mindern, es sei denn der AN hat die Minderleistung nicht zu vertreten.

Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung liegt insbesondere vor, wenn

1. das Personal des AN gegen die „Grundsätze Kameraführung“ (Anlage 2) verstößt,
2. der AN das für den jeweiligen Produktionstyp erforderliche Personal nicht in der vertraglich vereinbarten Frist (Ziff. 3.2) oder Anzahl (Ziff. 4.1) einsetzt oder
3. das vom AN eingesetzte Personal nicht die vertraglich vereinbarten Qualifikationen (Ziff. 3.4) aufweist.

3.11 Rechnungsstellung

Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes sind Auftragnehmer zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes vorgesehen.

Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die AG ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID) zwingend erforderlich. Die Leitweg-ID wird dem AN von der AG im Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch.

3.12 Haftpflichtversicherung

Der AN hält während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung aufrecht, deren Umfang und Höhe mindestens der geforderten Deckungssumme gemäß Ziffer 11.2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes entsprechen. Die Versicherung ist auf Verlangen der AG jederzeit nachzuweisen.

3.13 Unterauftragnehmer

Setzt der AN für Teile der Leistungserbringung einen oder mehrere Unterauftragnehmer ein, so obliegen alle Pflichten des AN, die sich auf die entsprechenden Leistungsteile beziehen, auch dem Unterauftragnehmer. Der AN steht für die Handlungen und Unterlassungen des Unterauftragnehmers ein. Weitere Ansprüche der AG gegen den Unterauftragnehmer bleiben unberührt.

Ohne vorherige Zustimmung der AG sind die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragbar. Der Einsatz von Unterauftragnehmern über den im Angebot des AN angegebenen Umfang hinaus oder ein Wechsel von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung der AG.

3.14 Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an sämtlichen Bild- und Tonproduktionen einschließlich aller Sendebeiträge, die der AN nach diesem Vertrag herzustellen hat, liegen ausschließlich bei der AG. Die AG ist hierfür Sendeunternehmen gemäß § 87 Urheberrechtsgesetz (UrhG); die dort genannten Rechte liegen bei ihr. Die AG ist Filmherstellerin im Sinne der §§ 89, 94, 95 UrhG; die sich daraus ergebenden Rechte liegen bei ihr.

Wenn und soweit noch nicht alle Rechte bei der AG liegen sollten, überträgt der AN der AG sämtliche im Zusammenhang mit den Produktionen bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden Nutzungsrechte an den Produktionen ausschließlich, frei auf Dritte übertragbar, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt. Insbesondere überträgt der AN die folgenden Auswertungsrechte:

-
- **das Senderecht**, das heißt das Recht, die Produktionen beliebig oft durch analoge oder digitale Sendeverfahren wie Ton-, Fernsehrundfunk oder ähnliche technische Einrichtungen ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit beliebig häufig zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Sendungen und für alle möglichen Sendeverfahren (zum Beispiel terrestrische Sender, Kabelfernsehen, Kabelweitersendung, Satellitenfernsehen unter Einschluss von Direktsatelliten oder ähnliche technische Einrichtungen, wie mittels einer Kombination solcher Anlagen, gleichgültig, ob in analoger oder digitaler Technik oder mit linearer oder interaktiver Nutzung, einschließlich der Rechte zur Nutzung in Online-Diensten). Eingeschlossen ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen, das heißt insbesondere, die Sendungen durch technische Verfahren jeder Art einem beschränkten Empfängerkreis (zum Beispiel Closed-Circuit-TV in Krankenhäusern, Schulen, Fahrzeugen, Flugzeugen, Hotels, Kinos) zugänglich zu machen.
 - **das Abrufrecht**, das heißt das Recht, die Produktionen mittels digitaler oder anderweitiger Speicher und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktionen auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernseh- und/oder sonstigen Gerätes auch zur interaktiven Nutzung empfangen können (Television-on-demand, Video-on-demand, Near-Video-on-Demand, Online et cetera). Hiervon umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, auf denen die Produktionen nicht vollständig gespeichert sind, so dass zum Empfang des Werkes durch den Nutzer die separate, auf jeweils individuellen Abruf erfolgende Übermittlung des fehlenden Datenanteils des Werkes erforderlich ist.
 - **das Datenbank- und Telekommunikationsrecht**, das heißt das Recht, die Produktionen oder Ausschnitte oder Elemente hiervon in elektronischen Datenbanken und Datennetzen einzuspeisen und mittels digitaler oder analoger Speicher oder Übertragungstechnik über Kabel, Satellit, elektronische Daten-Telefondienste, Onlinedienste oder andere Übertragungswege auf Abruf an Nutzer zu übertragen zum Zwecke der akustischen und/oder auch visuellen Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung und interaktive Nutzung mittels Computer, TV oder sonstigen Empfangsgeräten. Eingeschlossen ist das Recht, die Produktionen – soweit technisch erforderlich – für diese Zwecke umzugestalten.
 - **das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht**, das heißt das Recht, die Produktionen im Rahmen der eingeräumten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Tonträgern – zu vervielfältigen und zu verbreiten.
 - **das Synchronisationsrecht**, das heißt das Recht, die Produktionen in allen Sprachen, auch in der Originalsprache zu synchronisieren (auch durch Dritte), nachzusynchronisieren oder Untertitel und Voice-over-Fassungen herzustellen und solche in gleichem Umfang zu vervielfältigen und zu verbreiten wie die vertragsgegenständlichen Produktionen.

- **die Videogrammrechte**, das heißt das Recht zur Auswertung der Produktionen, ganz oder in Teilen durch Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Verleih et cetera) auf allen technischen, digitalen und analogen, audiovisuellen Systemen wie Schmalfilmformate, Filmformate, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten, Video-CD, -CD-i, -CD-DA, -CD-ROM, EBXA, DVD, Disketten, Chips zu gewerblichen oder nichtgewerblichen Zwecken.

Der AN garantiert den wirksamen Erwerb der oben genannten, von ihm zu übertragenden Rechte sowohl nach Art als auch nach Umfang ebenso wie die Berechtigung, diese Rechte in dem genannten Umfang an die AG weiterübertragen zu dürfen. Sollten an den Produktionen Rechte in der Person von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern oder Auftragnehmern des AN entstehen, garantiert er, dass diese Rechte in dem oben genannten Umfang auf die AG übertragen werden.

4. Leistungen des AN

Der AN produziert die audiovisuellen Inhalte des Parlamentsfernsehens und verantwortet die SAW und den MCR des Parlamentsfernsehens einschließlich Qualitätskontrolle.

Die meisten zu erstellenden Produktionen sind Live-Übertragungen von Veranstaltungsorten mit festinstallierter und ferngesteuerter oder vollautomatischerameratechnik. Der sichere Umgang mit den Fernbedienungseinheiten ist elementare Voraussetzung für die vertragsgerechte Durchführung der Produktionen. Anders als bei der Hinterkamerabedienung vor Ort kann das in den Regien bei der AG eingesetzte Personal des AN sich nur über Bildausschnitte und Lautsprecher über das Geschehen im jeweiligen Saal (zum Beispiel Rednerwechsel) orientieren. Der AN beachtet die „Grundsätze Kameraführung“ (Anlage 2) und die Tätigkeitsbeschreibung „SAW“. Letztere erhält der AN nach Zuschlagserteilung.

Die AG arbeitet bei Studioproduktionen aktuell mit Schriftgeneratoren des Typs Chyron (Graffiti). Der AN unterstützt die AG bei einfachen administrativen Aufgaben auf den Schriftgeneratoren sowie bei Anpassungen von Designvorlagen.

Die AG erstellt den Sendeablauf (Übertragungen, Trailer, Vorspann, Abspann, Programmtafeln) für vier Kanäle des Parlamentsfernsehens. Der AN kontrolliert die Sendeablaufpläne und schaltet diese gegebenenfalls frei. Er schließt die Sendelemente technisch an die Ablaufsteuerung an und schaltet sie über Kreuzschienen auf. Bei Wiederholungssendungen kontrolliert er den Zugriff der Sendeautomation auf alle file-basierten Clips.

Die Übertragungsinhalte werden in zwei Versionen bereitgestellt: Ursprungsbild (Clean Feed) und Sendebild (PGM). Das PGM zeigt das Logo des Parlamentsfernsehens, Bauchbinden und Laufschriften und ist mit Zusatzinformationen mittels Teletext (Videotext) angereichert. Die Anreicherung erfolgt durch die AG.

Im Fehlerfall beherrscht der AN das System soweit, dass er den Sendebetrieb, insbesondere bei Live-Übertragungen, sicherstellen kann. Die Leistungen des AN entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den branchenüblichen Standards. Der AN gewährleistet einen sorgfältigen schonenden Umgang mit den Anlagen des Parlamentsfernsehens. Die AG gewährt

dem AN Einblick in Bedienhandbücher und technische Unterlagen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist.

Für bis zu 13 weitere durch PTZ-Kameras (Pan-Tilt-Zoom-Kameras) vollautomatisch erstellte IP-Streams von zumeist Ausschusssitzungen übernimmt der AN ein redaktionelles und technisches Monitoring an einem PC-Arbeitsplatz im MCR. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung von Start- und Endzeiten zu überwachen sowie Ausfälle bei Bild und Ton zu erfassen und an die AG zu melden. Eine Tätigkeitsbeschreibung „MCR“ erhält der AN nach Zuschlagserteilung.

4.1 Produktionstypen

Die Produktionen des AN umfassen Plenardebatten, Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen, öffentliche Anhörungen, redaktionelle Eigenproduktionen sowie Sonderveranstaltungen des Deutschen Bundestages. Die Produktionen gliedern sich in neun Typen:

Produktionstyp 1	Plenum (Übertragung aus dem Plenarsaal mit festinstallierter Technik und ferngesteuerten Kameras)
Produktionstyp 2	Ausschuss (Übertragung aus Sitzungssälen mit festinstallierter Technik und ferngesteuerten Kameras)
Produktionstyp 3	Ausschuss mobil (Übertragung aus Sitzungssälen mit mobiler Technik und manueller Hinterkamerabedienung vor Ort)
Produktionstyp 4	Studioproduktion (Übertragung mit mobiler Technik und manueller Hinterkamerabedienung vor Ort)
Produktionstyp 5	SAW
Produktionstyp 6	EB-Team (Eigenproduktion mit EB-Technik)
Produktionstyp 7	MCR (Monitoring von vollautomatisierten Übertragungen mittels PTZ-Kameras)
Produktionstyp 8	Schnitt
Produktionstyp 9	Einzelpersonal (Maske, Beleuchter, Toningenieur, Tonassistent, SG-Operator, Kabelhilfe/Bildassistent)

Die Produktionstypen erfordern folgendes Personal:

Produktionstyp 1 „Plenum“ (Plenarsaal mit festen Kameras)	1 Bildmischer 2 Kameraleute (Robotic-System) 1 Produktionsingenieur
Produktionstyp 2 „Ausschuss“ (Sitzungssäle mit festen Kameras)	1 Bildmischer 1 Kameramann (Robotic-System) 1 Produktionsingenieur
Produktionstyp 3 „Ausschuss mobil“ (Sitzungssäle mit mobilen Kameras)	1 Bildmischer 3 Kameraleute Studio oder EB 1 Produktionsingenieur 1 Bildassistent
Produktionstyp 4 „Studioproduktion“	1 Bildmischer (Regisseur) 3 Kameraleute (2 Kameraleute Studio, 1 lichtsetzender Kameramann) 1 Produktionsingenieur 1 Toningenieur 1 Beleuchter 1 Studiomeister 1 Bediener Schriftgenerator (SG-Operator) 1 Maskenbildner 1 Bediener Teleprompter 1 Tonassistent
Produktionstyp 5 „SAW“	1 Produktionsingenieur SAW
Produktionstyp 6 „EB-Team“	1 Kameramann EB 1 Bild- und Tonassistent
Produktionstyp 7 „MCR“	1 Bild- und Tonassistent
Produktionstyp 8 „Schnitt“	1 Cutter
Produktionstyp 9 „Einzelpersonal“	Je nach Aufwand Einzelbuchung von Personal für: - Maske und/oder - Beleuchter und/oder - Toningenieur und/oder - Tonassistent und/oder - SG-Operator und/oder - Kabelhilfe/Bildassistent

Bei mehrstündigen Produktionen (insbesondere des Produktionstyps 1) stellt der AN eine durchgehende Besetzung durch einen Springer sicher.

4.2 Produktionszeiten

Die Produktionstypen 1, 2, 3, 4 und 7 fallen im Regelfall in den 22 Sitzungswochen des Deutschen Bundestages², ausnahmsweise in Nicht-Sitzungswochen und an Wochenenden an. Die Produktionstypen 5, 6, 8 und 9 fallen ganzjährig an. Die Produktionstypen fallen in der Regel zu folgenden Zeiten an:

4.2.1 Produktionstyp 1 „Plenum“

Mittwoch: 13 bis 20 Uhr

Donnerstag: 8 bis 24 Uhr

Freitag: 8 bis 16 Uhr

In den Angaben enthalten ist eine Stunde Vorlaufzeit. Abweichungen bei Tag und Uhrzeit sind möglich. Das Produktionsende kann deutlich nach Mitternacht liegen.

4.2.2 Produktionstypen 2 „Ausschuss“ und 3 „Ausschuss mobil“

Montag: zwischen 9 und 17 Uhr

Mittwoch: zwischen 9 und 17 Uhr

4.2.3 Produktionstyp 4 „Studioproduktion“

Montag bis Freitag: zwischen 9 und 17 Uhr

Abweichungen bei Tag und Uhrzeit sind möglich.

4.2.4 Produktionstyp 5 „SAW“

Auf den vier Kanälen des Parlamentsfernsehens werden während des gesamten Jahres Produktionen nach dem Schema 24/7 ausgestrahlt. Hierdurch fallen in der Regel für Produktionstyp 5 folgende Einsatzzeiten an:

Sitzungswochen		Nicht-Sitzungswochen	
Montag	8 bis 18 Uhr	Montag	Automatikbetrieb
Dienstag	Automatikbetrieb	Dienstag	Automatikbetrieb
Mittwoch	8 bis 20 Uhr	Mittwoch	Automatikbetrieb
Donnerstag	8 bis 23 Uhr	Donnerstag	Automatikbetrieb
Freitag	8 bis 18 Uhr	Freitag	9 bis 14 Uhr
Samstag	Automatikbetrieb	Samstag	Automatikbetrieb

² Die Sitzungswochen des Deutschen Bundestages sind abrufbar unter <https://www.bundestag.de/parlament/plenum/sitzungskalender>. Die Zahl der Sitzungswochen in einem Jahr mit Bundestagswahl ist geringer.

Sonn- und Feiertage ³	Automatikbetrieb	Sonn- und Feiertage ⁴	Automatikbetrieb
----------------------------------	------------------	----------------------------------	------------------

4.2.5 Produktionstyp 7 „MCR“

Auf bis zu dreizehn Kanälen werden im Regelfall ausschließlich montags und mittwochs in Sitzungswochen vollautomatisierte Produktionen mit PTZ-Kameras als Livestream ausgestrahlt. Hierbei ist im Besonderen ein Monitoring des Sitzungsverlaufs (Start, Unterbrechung, Ende) sowie von Auffälligkeiten bzw. Ausfällen bei Bild und Ton durchzuführen. Die AG stellt dafür im MCR einen Arbeitsplatz mit PC-Monitor zur Verfügung. In der Regel fallen für Produktionstyp 7 (MCR) Einsatzzeiten montags und mittwochs zwischen 9 und 21 Uhr an. Abweichungen bei Tag und Uhrzeit sind möglich.

4.2.6 Produktionstypen 6 „EB-Team“ und 8 „Schnitt“

Montag bis Freitag: zwischen 8 und 20 Uhr.

Abweichungen bei Tag und Uhrzeit sind möglich.

4.2.7 Produktionstyp 9 „Einzelpersonal“

Montag bis Freitag: zwischen 8 und 17 Uhr.

Abweichungen bei Tag und Uhrzeit sind möglich. Buchungen von Einzelpersonal können sowohl in Verbindung mit einem der vorgenannten Produktionstypen als auch hiervon losgelöst auftreten.

4.3 Parallele Produktionen

Der AN muss auch mehrere Produktionen parallel durchführen. In Sitzungswochen kommt es dabei häufig vor, dass mittwochs bis zu drei Produktionen der Typen 1 (Plenum) und 2 (Ausschuss), eine Produktion des Typs 5 (SAW) und eine Produktion des Typs 7 (MCR) und 8 (Schnitt) gleichzeitig anfallen. Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft den damit jeweils verbundenen Produktionsaufwand pro Tag (zu dem damit verbundenen Personalaufwand siehe Ziffer 4.1):

Produktionstyp 1 „Plenum“	1
Produktionstyp 2 „Ausschuss“	2
Produktionstyp 5 „SAW“	1
Produktionstyp 6 „EB-Team“	1
Produktionstyp 7 „MCR“	1
Produktionstyp 8 „Schnitt“	1

³ Es gelten die Feiertage des Landes Berlin.

⁴ Es gelten die Feiertage des Landes Berlin.

4.4 Mengengerüst

Der AN muss für die einzelnen Produktionstypen von folgenden Stundenzahlen/Schichten (einschließlich Vor- und Nachlaufzeiten) pro Jahr ausgehen⁵.

Produktionstyp	Abrufkontingent in Stunden/Schichten
Produktionstyp 1 „Plenum“	850 Stunden
Produktionstyp 2 „Ausschuss“	60 Schichten à 8 Stunden
Produktionstyp 3 „Ausschuss mobil“	10 Schichten à 8 Stunden
Produktionstyp 4 „Studioproduktion“	40 Stunden
Produktionstyp 5 „SAW“	1200 Stunden
Produktionstyp 6 „EB-Team“	30 Schichten à 10 Stunden
Produktionstyp 7 „MCR“	70 Schichten à 8 Stunden
Produktionstyp 8 „Schnitt“	50 Schichten à 8 Stunden
Produktionstyp 9 „Einzelpersonal“ Maske Beleuchter Toningenieur Tonassistent SG-Operator Kabelhilfe/Bildassistent	Im Einzelnen: 10 Schichten à 8 Stunden 2 Schichten à 8 Stunden 3 Schichten à 8 Stunden 3 Schichten à 8 Stunden 2 Schichten à 8 Stunden 5 Schichten à 8 Stunden

Die vorgenannten Mengen sind kalkulatorische Schätzmengen. Die jeweilige Höchstmenge pro Position liegt 20 Prozent über der jeweiligen Schätzmenge pro Position. Der AN hat keinen Anspruch auf Abruf dieser Mengen (keine Mindestmenge). Mit Erreichen der Höchstmenge für einen Produktionstyp oder für das Einzelpersonal verliert diese Rahmenvereinbarung für den jeweiligen Produktionstypen oder für das Einzelpersonal ihre Wirkung. Abrufe, die über die jeweils festgelegte Höchstmenge hinausgehen, sind nicht möglich.

4.5 Betriebsmittel des AN

4.5.1 Technische Ausstattung Produktionstyp 6 (EB-Teams Eigenproduktionen)

Für Produktionstyp 6 stellt der AN auf eigene Kosten die technische Ausstattung für mindestens zwei EB-Teams. Hierzu gehören jeweils:

⁵ Die Angaben beruhen auf Erfahrungswerten. Der Produktionsaufwand hängt maßgeblich von der Anzahl der Parlamentssitzungen ab. In Wahljahren ist das Produktionsvolumen durch die geringere Anzahl an Sitzungswochen deutlich geringer.

- 1 x Broadcastcamcorder (Format XAVC und MPEG-2 HD 422, Kamerateyp FS 7/FX 9 oder vergleichbar) mit Wechsel-Objektiv inkl. geeigneter Speichermedien
- 1 x Kontrollmonitor
- 1 x Stativ mit Fluidkopf
- 1 x Kopflicht
- 1 x Lichtkoffer
- 1 x Tonmischer
- 1 x Mikrofonierung (1 dynamisches Mikrofon, 1 Kondensatormikrofon, 1 Ansteckmikrofon)
- 1 x Tonangel mit Windkorb
- 1 x Funkstrecke bestehend aus Handsender, Taschensender und Taschenempfänger
- 1 x Diverses (ausreichende Video- und Audiokabel, Verbrauchsmaterial wie Batterien, Gaffa-Tape et cetera)

4.5.2 Schnittplätze

Der AN stellt auf eigene Kosten für die Nachbearbeitung zwei Schnittplätze mit professionellem Broadcast-Standard mit folgender funktionaler Mindestausstattung zur Verfügung:

- Professionelles Schnittsystem (zum Beispiel Adobe Premiere und After Effects)
- Einladen über XQD-Karten, SD-Karten, XDCAM, auch über IP-basierte Übertragungswege und andere Datenträger
- Ausspielen auf USB-basierte Speichermedien, XDCAM und auf andere Datenträger
- Unterstützung gängiger Formate und Codecs für die Online-Verwendung der Produktionen
- Sichtplatz zur qualitativen Beurteilung der Bild- und Tonqualität
- Hardware (Mikrofone, Audiomischpult) und Software für die nachträgliche Vertonung von Videomaterial und für die Produktion von reinen Audio-Beiträgen
- Hard- und Software zur Ein- und Ausspielung von Videomaterial über HD-SDI-Schnittstelle

Einen der Schnittplätze richtet der AN im Jakob-Kaiser-Haus (JKH) des Deutschen Bundestages ein. Hierfür stellt die AG einen Raum mit geeigneter Grundausstattung (siehe Anlage 1, Ziffer 3.2.11 Nachbearbeitung). Die für den Schnittplatz erforderlichen Komponenten liefert der AN und installiert diese betriebsbereit.

Eine Anbindung des Schnittplatzes bei der AG an die IT-Infrastruktur des Deutschen Bundestages ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Dem AN wird zu Wartungszwecken eine Anbindung des Schnittsystems an das Internet bereitgestellt. Wartungs- und Update-Arbeiten an den Schnittplätzen führt der AN auf eigene Kosten durch.

Aufgrund der erforderlichen räumlichen Erreichbarkeit für die AG (zum Beispiel wegen manueller Übergabe von Video-Datenträgern und tagesaktueller Abnahme der Produktionen durch die AG) müssen die beiden weiteren Schnittplätze ebenfalls im Berliner Stadtgebiet liegen. Im Normalfall wird der Schnittplatz bei der AG genutzt.

5. Haftung

Der AN haftet für sich und für diejenigen Personen, für deren Verhalten er einzustehen hat, insbesondere für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, für jeden Schaden, der durch die Verletzung seiner Verpflichtungen entsteht.

Der AN haftet insbesondere für alle Schäden an den von der AG zur Vertragsdurchführung bereitgestellten technischen Anlagen, Räumen und Einrichtungen, die er selbst oder diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten er einzustehen hat. Dies gilt insbesondere für Schäden, die an den Anlagen durch fehlerhafte Bedienung entstehen.

Personen, für deren Verhalten der AN einzustehen hat, sind seine gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, seine Mitarbeitende, Auftragnehmer, deren Mitarbeitende und Unterauftragnehmer und so weiter sowie solche Personen, die sich mit seinem Einverständnis in den ihm von der AG zur Vertragsdurchführung bereitgestellten Räumlichkeiten aufhalten.

5.1 Schadenersatzansprüche Dritter

Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 5 stellt der AN die AG von Ansprüchen Dritter frei, welche auf gesetzlicher Grundlage beruhen, einschließlich gesetzlicher Ansprüche im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verletzung der dem AN obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

Der AN stellt die AG von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung der im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten technischen Anlagen, Räume und Einrichtungen sowie sonstigen Vorrichtungen ergeben.

5.2 Anzeigepflicht

Schäden an den genutzten technischen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und sonstigen Vorrichtungen zeigt der AN der AG unverzüglich an.

5.3 Haftungsausschluss

Die AG schließt für sich und ihre Verrichtungs- und Erfüllungshilfen jede Haftung für Schäden an vom AN eingebrachten Einrichtungen, Anlagen und sonstigen Sachen aus, soweit es sich nicht um grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden handelt.

6. Beauftragung Dritter

Wird zur Sicherstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen trotz rechtzeitigem Leistungsabruf die Beauftragung eines Dritten durch die AG notwendig, weil der AN nicht in der

Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, trägt der AN die Kosten hierfür. Eine darüber hinausgehende Haftung des AN nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der AN beziehungsweise sein Personal Vertragspflichten in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt in nicht unwesentlichen Fällen verletzt. Als Vertragspflichten, deren schwerwiegende oder wiederholte, nicht unwesentliche Verletzung durch den AN beziehungsweise dessen Personal einen wichtigen Grund darstellen, gelten insbesondere

1. die Pflicht des AN, das für den jeweiligen Produktionstyp erforderliche Personal in der vertraglich vereinbarten Frist (Ziff. 3.2) oder Anzahl (Ziff. 4.1) einzusetzen oder
2. die Pflicht des AN, Personal einzusetzen, welches die vertraglich vereinbarten Qualifikationen (Ziff. 3.4) aufweist.

Als wichtiger Grund, der die AG zu einer Kündigung mit sechsmonatiger Frist berechtigt, ist eine endgültige Außerbetriebnahme des Parlamentsfernsehens anzusehen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Textformerfordernis

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

8.2 Abtretung von Rechten

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist ohne Zustimmung in Textform durch die AG unwirksam.

8.3 Rückgabe von Unterlagen

Bei Beendigung des Vertrags händigt der AN der AG alle zur Durchführung dieses Vertrags überlassenen sowie selbst erstellten Unterlagen aus.